



Bekämpfung der Paratuberkulose in Niedersachsen (Niedersächsisches MAP-Verminderungsprogramm)

Vorwort

Die Niedersächsische Tierseuchenkasse (Nds. TSK) hat auf Initiative der Verbände und Wirtschaftsbeteiligten das freiwillige Niedersächsische MAP-Verminderungsprogramm auf den Weg gebracht. Um eine breite Akzeptanz zu erreichen, wurde das Programm zur Bekämpfung von Paratuberkulose in Zusammenarbeit mit Vertretern des Tierseuchen- und Milchausschusses des Landvolks, der Tierärztekammer, der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen und Masterrind ausgearbeitet.

Dieses Vorgehen in Niedersachsen kann maßgeblich dazu beitragen, die Tiergesundheit in Rinder haltenden Betrieben deutlich zu verbessern und die wirtschaftlichen Schäden in MAP-positiven Rinderherden zu reduzieren. Um die Weiterverbreitung von MAP zu verringern und die Milchqualität dauerhaft zu verbessern, ist jedoch eine flächendeckende Teilnahme am Programm erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist am 1.11.2017 die „Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO)“ in Kraft getreten, die primär eine Untersuchungs- und Beratungsverpflichtung für Milchviehbetriebe vorschreibt.

Was ist die Paratuberkulose?

Verursacher der Paratuberkulose ist ein Bakterium, das *Mycobacterium avium* subspecies *paratuberculosis* (MAP). Die Paratuberkulose ist eine chronisch verlaufende, nicht therapierbare Darmerkrankung, die durch wiederkehrenden Durchfall zu zunehmender Abmagerung und schließlich zum Tod führt. Schon vor dem tatsächlichen Ausbruch von Paratuberkulose kann die Infektion zu einer verringerten Milchleistung führen. Paratuberkulose ist eine Tierseuche. Während der direkte Erregernachweis in Kot- oder Organproben in Deutschland eine Meldepflicht auslöst, ist der indirekte Nachweis des Erregers durch Antikörper in Blutserum oder Milch von der Meldepflicht ausgenommen. Die Übertragung des Erregers vom Tier auf den Menschen (Zoonosecharakter) ist umstritten. Eine Bedeutung von MAP in der Krankheitsentstehung von Morbus Crohn (MC), einer chronischen entzündlichen Darmerkrankung des Menschen, wird diskutiert.

Paratuberkulose auf einen Blick:

- Meldepflichtige Infektionskrankheit bei Wiederkäuern.
- Symptome: Abmagerung, heftiger, wässriger Durchfall.
- Wird durch Bakterien verursacht.
- Unheilbar, verläuft immer tödlich.
- Infektion vor allem in den ersten Lebensmonaten.
- Auftreten von Symptomen (Abmagerung, Durchfall) meist erst nach mehreren Jahren
- Der Erreger hält sich sehr lange außerhalb des Tieres.
- Eine Beteiligung des Erregers an Morbus Crohn, einer Darmerkrankung des Menschen, wird diskutiert.

Wie wird MAP übertragen?

Die Einschleppung von MAP in Rinderbestände findet zumeist über den Zukauf von Tieren statt, die noch keine Krankheitssymptome zeigen, in denen sich das Bakterium jedoch bereits vermehrt (Inkubationszeit). Infizierte Tiere scheiden MAP über Kolostrum, Milch und vor allem über Kot aus, wodurch die Umwelt stark kontaminiert wird. Jungtiere im ersten Lebensjahr sind besonders empfänglich und infizieren sich sowohl durch die Aufnahme von MAP aus der Umgebung als auch über MAP-kontaminiertes Kolostrum, Futter oder Wasser. Danach beginnt eine mehrjährige Inkubationszeit.



Wie kann MAP in infizierten Tieren nachgewiesen werden?

Typisch für eine Infektion mit MAP ist, dass erst im fortgeschrittenen Inkubationsstadium Antikörper gebildet werden. Zudem werden die Bakterien vor Krankheitsausbruch nur in niedrigen Dosen und nicht kontinuierlich über den Kot ausgeschieden. Deswegen sind die zur Verfügung stehenden Nachweismethoden (Antikörper- bzw. Erregernachweis) routinemäßig erst frühestens ab der ersten Laktation sinnvoll anzuwenden. Erst dann kann MAP mittels Antikörper (ELISA-Test) in Blut oder Milch oder durch direkten Erregernachweis (Kultur- oder DNA-Nachweis) im Kot nachgewiesen werden. Für diese Nachweisverfahren gilt, dass ein positiver Nachweis als Bestätigung der Infektion gesehen werden kann, jedoch ein negatives Ergebnis eine Infektion nicht ausschließt. Der Nachweis von Antikörpern steht mit der bakteriellen Ausscheidung im Kot in Zusammenhang.

Ob eine Herde mit MAP infiziert ist, lässt sich durch den Antikörpernachweis in Sammelmilchproben bzw. den Erregernachweis in Umgebungs- oder Gülleproben feststellen. Diese Nachweismethoden sind weniger sensitiv als die Einzeltieruntersuchung, aber durchaus geeignet, mittel und stark durchseuchte Betriebe zu identifizieren.

Wie lässt sich die Anzahl MAP-positiver Tiere in einem Betrieb reduzieren?

Auf MAP-positiven Betrieben sollten regelmäßig alle erwachsenen Rinder auf MAP untersucht werden, um möglichst frühzeitig Tiere im fortgeschrittenen Inkubationsstadium zu identifizieren und aus der Herde zu entfernen. Die zeitnahe Entfernung ist wichtig, da diese Tiere aufgrund ihrer hohen Erregerausscheidung täglich zur Kontamination der Umwelt beitragen und dadurch eine Gefährdung für die Nachzucht darstellen. Bedingt durch den langsamen Verlauf der Infektion führt das Entfernen positiver Tiere als Einzelmaßnahme nicht zu einer nachhaltigen Verminderung von MAP-infizierten Tieren innerhalb eines Betriebes. Im Fokus des MAP-Verminderungsprogramms steht daher auch das Verhindern von Neuinfektionen bei Jungtieren durch strikte Hygienemaßnahmen. Durch eine Biosicherheitsanalyse des Betriebes anhand des „Leitfadens der Biosicherheit auf Rinderbetrieben, Anlage Paratuberkulose“ mit anschließender Festlegung und Umsetzung betriebsindividueller Verbesserungsmaßnahmen, kann die Hygiene auf den Betrieben deutlich verbessert werden.

Was regelt die Verordnung?

Seit dem 1.11.2017 gilt in Niedersachsen die „Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder gegen die Paratuberkulose (Nds. ParaTb-VO)“. Diese hat das Ziel, den MAP-Status in Rinder haltenden Betrieben landesweit zu erheben, die Verschleppung zwischen Betrieben einzudämmen, das Bewusstsein über die Problematik von MAP beim Tierhalter zu schärfen und nachhaltig für eine Verbesserung der Tiergesundheit zu sorgen. Dabei steht die Optimierung von individuellen Biosicherheitsmaßnahmen anhand des Leitfadens „Biosicherheit in Rinderhaltungen“ im Fokus. Die Verordnung beinhaltet folgende Punkte:

- § 1 Eine jährliche Untersuchungsverpflichtung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder (blut- oder milchserologisch, Mutterkühe und Mastrinder ausgenommen)
- § 2 Eine Einstellungsregelung für Zuchtrinder > 24 Monate; diese ist nur mit negativem serologischen Befund nicht älter als 12 Monate zulässig.
- § 3 Beratungsverpflichtung in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt für MAP-positive Betriebe, um die Biosicherheit zu verbessern.

Welche zusätzlichen Punkte beinhaltet das MAP-Verminderungsprogramm der Nds. TSK (Abb. 1 gestrichelter Kasten)?

1. **Positive Tiere** mit roten Ohrmarken **kennzeichnen**, falls sie nicht umgehend aus dem Betrieb entfernt werden. Die Ohrmarken kann das Veterinäramt über die Nds. TSK beziehen.
2. **Wiederbelegungsverbot** für Rinder mit einem positiven Testergebnis.
3. **Entfernung positiver Rinder** so zeitnah wie möglich, aber spätestens bis 18 Monate nach dem positiven Testergebnis
4. Erstellung des **betriebsindividuellen MAP-Verminderungsplans** in Zusammenarbeit mit dem Hoftierarzt und Umsetzung der Hygienemaßnahmen. Auf der Webseite der Nds. TSK gibt es ein Formblatt für den Verminderungsplan. Dieser beinhaltet eine Ist-Beschreibung, eine Zielsetzung, die geplanten Maßnahmen und einen Zeitpunkt zur Evaluation. Er muss sowohl vom Tierhalter als auch vom Hoftierarzt unterschrieben und der Nds. TSK vorgelegt werden.

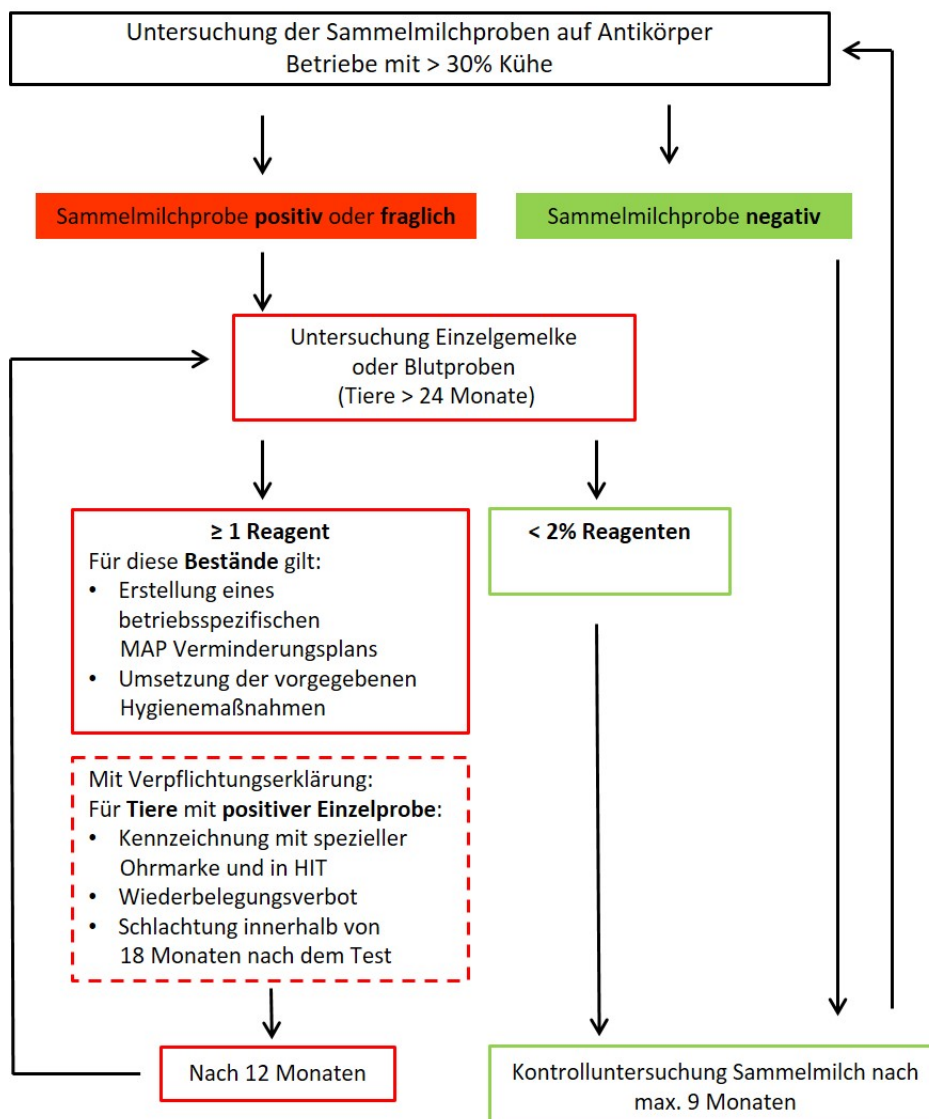


Abb. 1.: Übersicht der verschiedenen Schritte der MAP-Bekämpfung auf Milchviehbetrieben. Der Kasten mit der gestrichelten Umrandung gilt nur für Betriebe, die eine Verpflichtungserklärung hinterlegt haben.



Welche Beihilfen gibt es im Rahmen der Nds. ParaTB.-VO? Leistungen ohne Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung:

- Für die jährliche serologische Untersuchung aller Rinder >24 Monate kann eine Beihilfe für die Probenahme der Sammelmilch-, Einzelmilch- oder Einzelblutproben beantragt werden. Die Kosten für die Untersuchung solcher Proben im ELISA werden ebenfalls übernommen. Wenn möglich sollten Proben für das BHV1-Monitoring auch für die Untersuchung auf Paratuberkulose verwendet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Untersuchung auf MAP nicht automatisch erfolgt, sondern einen Untersuchungsauftrag für das Labor erfordert.
- Für Untersuchungen im Rahmen des Verbringens innerhalb Niedersachsens bzw. zur Auktion werden die Untersuchungskosten übernommen. Die Probenahmekosten trägt der Landwirt.
- Auf MAP-positiven Betrieben können für die **Erstberatung** eine Beihilfe von max. 3 Stunden je 100 € und für das Erstellen des MAP-Verminderungsplans 75 € bei der Nds. TSK beantragt werden. Dem Antrag muss eine Kopie des MAP-Verminderungsplans beigelegt werden.

Leistungen nach Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (hinterlegt beim Veterinär- amt) zur Teilnahme und der Umsetzung der einzelnen Schritte des Programms (s. oben):

- Auf MAP-positiven Betrieben können für die **Folgeberatung** eine Beihilfe von max. 1,5 Stunden je 100 € und für die Evaluation des MAP-Verminderungsplans 37,50 € bei der Nds. TSK beantragt werden. Dem Antrag muss eine Kopie des evaluierten MAP-Verminderungsplans beigelegt werden.
- Für die **Entfernung MAP-positiver Tiere innerhalb der 18-monatigen Frist** kann eine Beihilfe beantragt werden, wenn die Voraussetzungen des Paratuberkuloseverminderungsprogramms erfüllt sind. Die Beihilfe für Tierverluste besteht aus dem gemeinen Wert des Tieres abzüglich des Schlachtwertes und wird durch die kommunale Veterinärbehörde anhand der Schätzrichtlinie ermittelt. MAP-positive Tiere, die nicht schlachtfähig und schlachtauglich sind, sind nicht beihilfefähig.

Wann startet das MAP-Verminderungsprogramm?

Seit dem **1.11.2017** müssen **Milchviehbetriebe** ihre BHV1-Sammelmilchproben alle 6-9 Monate auch auf MAP-Antikörper untersuchen. Von MAP betroffene wie nicht betroffene Betriebe können auch sofort eine Einzeltieruntersuchung veranlassen und bei positivem Befund eine Beratung durch den Hoftierarzt initiieren. Einzeltieruntersuchungen müssen einmal pro Jahr wiederholt werden.

Der **Einstieg in das MAP-Verminderungsprogramm der Nds. TSK** steht allen Rinderhaltern in Niedersachsen **seit dem 1.7.2016 offen**, die in ihrem Betrieb eine aktive Bekämpfung der Paratuberkulose durchführen möchten. Nachdem die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Veterinärbehörde hinterlegt wurde, können für wiederholte Beratungen sowie Tierverluste auch Beihilfe beantragt werden!

Mutterkuhbetriebe können für eine **Erstuntersuchung der Herde und eine Erstberatung** Beihilfen bei der Nds. TSK beantragen. Für wiederholte Untersuchungen, Beratungen und Beihilfen für Tierverluste ist eine unterschriebene Verpflichtungserklärung notwendig.